

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/24 vom Dienstag, den 2. Januar 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche 2

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

Die Gemeinde Wardenburg erlässt gemäß § 11 NPOG und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung zum

Schutz der Bevölkerung der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

1. Das Betreten und Befahren der Deiche im gesamten Gebiet der Gemeinde Wardenburg ist verboten.
2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfsdienstes und des Rettungsdienstes.
3. Das Betretungsverbot kann mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG, sowie mit Bußgeldern durchgesetzt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zum 05.01.2024, 24:00 Uhr.
5. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gem. § 2 Ziffer 1 NPOG ist eine - konkrete - Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Die Hochwasserlage in der Gemeinde Wardenburg hat sich seit dem 23.12.2023 weiter zugespitzt. Es gibt bereits eine Vielzahl von Gefahrenpunkten im Gemeindegebiet, an denen bereits Sicherungsmaßnahmen der Deiche durchgeführt werden. An weiteren Stellen in der Gemeinde Wardenburg kann es aufgrund der anhaltenden Regenfälle zu erheblichen Problemen und Gefahrensituationen für Leib und Leben der Wardenburger Bürgerinnen und Bürger kommen. Abspermaßnahmen können derzeit nur eingeschränkt erfolgen.

Aufgrund von teilweisen Aufweichungen sind die Deiche derzeit in ihrer Schutzfunktion gefährdet. Die aktuelle Situation an allen Deichen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg ist von einem sehr hohen Wasserstand sowie einer starken Strömung geprägt. Die Deiche dienen dem Schutz vor Wasser und ihre Funktionsfähigkeit und dürfen nicht durch unvorsichtiges Betreten gefährdet werden.

Ein Verbot des Betretens der Deiche ist daher unumgänglich, um ein weiteres Aufweichen durch unbefugtes und unvorsichtiges Betreten und Befahren zu verhindern und damit die Gefahr des Dammbrechens abzuwenden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 11 NPOG sofort ab Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 der Hauptsatzung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg. Der Tag der Bereitstellung ist der 29.12.2023.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung ist in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren für Deiche dringend zu vermeiden. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts des derzeit stark steigenden Hochwassers Leben und Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Risikos eines Deichbruches so schnell wie möglich getroffen werden. Das private Interesse der Betroffenen, sich auf den Deichen aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung: Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Wardenburg, den 29.12.2023

Christoph Reents
Der Bürgermeister
